

sozialistischen Staates und die allgemeinen Normen des Zusammenlebens zu achten.<sup>2</sup>

Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben sind eng miteinander verflochtene Aufgabenstellungen. Die Regelung dieser Aufgaben in zwei verschiedenen Gesetzen berücksichtigt die doch wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortung. Zugleich wird dem Grundsatz Rechnung getragen, daß die Rechtsstellung der von diesen Gesetzen betroffenen Personen unterschiedlich ist. Strafgefangene sind Personen, die rechtskräftig wegen begangener Straftaten verurteilt wurden und deren Rechte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und Notwendigen während des Vollzugs der Strafe eingeschränkt sind. Nach der Entlassung aber, d. h. auch im unmittelbaren Wiedereingliederungsprozeß, nehmen die Bürger ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wieder voll wahr.

#### *Die Grundsätze des Strafvollzugsrechts in der DDR*

Aufgaben, Ziel und Inhalt des Strafvollzugs und der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben wurden im Jahre 1968 erstmalig in einem einheitlichen Gesetz, dem SVVG, geregelt. Auf dieser Grundlage wurden der Strafvollzug und die Wiedereingliederung systematisch und gesellschaftlich wirksam gestaltet. Im Mittelpunkt des gesamten Vollzugsprozesses standen folgende Grundsätze:

- die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit,
- die Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit der Strafgefangenen (unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität oder Staatsbürgerschaft sowie ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihres weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses oder ihrer sozialen Herkunft),
- die Einheit von Sicherheit, Erziehung und Ökonomie,
- die Nutzung der erzieherischen Potenzen der Arbeit,
- die staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung,
- die differenzierte Einbeziehung und Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte beim Vollzug.

Das neue Strafvollzugsgesetz baut auf diesen bewährten Prinzipien auf und entwickelt sie entsprechend den gewachsenen Möglichkeiten des sozialistischen Staates sowie den bisherigen praktischen Erfahrungen weiter. Deutlicher werden diejenigen Grundsätze hervorgehoben, die für den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug in der sozialistischen Gesellschaft besonders charakteristisch sind. So wird z. B. in Kapitel I StVG der enge Zusammenhang zwischen dem humanen Wesen des sozialistischen Staates und der Gestaltung des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug besonders betont und davon ausgehend das Ziel der Strafenverwirklichung exakter bestimmt.

Die sozialistische Gesellschaft nimmt ihre Verantwortung für die Erziehung der Strafgefangenen dadurch wahr, daß sie dem Strafgefangenen eines der wesentlichsten Menschenrechte, das Recht auf Arbeit, gewährleistet. Diese Verantwortung bezieht sich aber auch auf die differenzierte Mitwirkung geeigneter gesellschaftlicher Kräfte im Strafvollzug und bei der langfristigen Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben (§ 2 Abs. 2 StVG). Damit wird wesentlich der Inhalt unseres Strafvollzugs gekennzeichnet und dem marxistisch-leninistischen Grundsatz Rechnung getragen, daß die Arbeit die wesentlichste Sphäre für die Entwicklung der Persönlichkeit — also auch Grundbedingung einer erfolgreichen Erziehung im Strafvollzug — ist.

Der Arbeitseinsatz ist gemäß § 7 StVG auch die Grundlage für die Leistung von laufendem Unterhalt an Unterhaltsberechtigte von Strafgefangenen entsprechend den Bestimmungen des Familiengesetzbuchs. Damit werden finan-

zielle Auswirkungen der Bestrafung auf Unterhaltsberechtigte weitestgehend verhindert. Zugleich wird aber auch den durch das Anwachsen von Unterhaltsforderungen während des Vollzugs entstehenden nachteiligen Folgen für den Strafgefangenen nach seiner Entlassung entgegengewirkt.

Der humanistische Charakter des Gesetzes kommt auch darin zum Ausdruck, daß dem zu Freiheitsentzug Verurteilten im Strafvollzug die grundlegenden Rechte garantiert werden und alles getan wird, ihn durch vielfältige erzieherische Maßnahmen auf ein geordnetes Leben in der Gesellschaft vorzubereiten. Die mit dem Freiheitsentzug verbundenen Beschränkungen — vor allem in bezug auf die äußere Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte — sind auf das Maß reduziert, das für die ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzugs unbedingt erforderlich ist. Ausgehend von diesen Positionen sind auch die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen im StVG weiter ausgestaltet worden.

Der Grundsatz, daß die von einem Gericht der DDR zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilten weiterhin Mitglieder der Gesellschaft sind und im Strafvollzug so erzogen werden sollen, daß sie künftig die Gesetze des sozialistischen Staates einhalten, durchdringt den ganzen Inhalt des StVG. Die Bestimmungen über die Erziehung der Strafgefangenen und die gleichzeitige Hervorhebung der Sicherheit sind nunmehr im StVG als durchgängiges Prinzip noch umfassender ausgestaltet.<sup>3</sup> Es enthält klare und weitreichende Ziele, deren Verwirklichung an das Organ Strafvollzug, aber auch an alle anderen beteiligten staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte konkrete Anforderungen stellt.

#### *Anforderungen an den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug*

Die Schwere der begangenen Straftat und die Erfordernisse der Erziehung der Strafgefangenen bilden die Grundlage für einen differenzierten Vollzug (§ 10 StVG). Mit der Differenzierung des Vollzugs nach Verbrechen und Vergehen und der entsprechenden Verwirklichung der Freiheitsstrafe im allgemeinen und erleichterten Vollzug wird der Tatschwere entsprochen und zugleich den Erfordernissen eines wirksamen Vollzugs unter Beachtung der Persönlichkeit des Strafrechtsverletzers Rechnung getragen. Die in § 12 Abs. 2 StVG enthaltene Festlegung, den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen im allgemeinen oder erleichterten Vollzug durchzuführen, entspricht einem echten Bedürfnis der Praxis.

Die Anzahl der bisherigen Differenzierungsgruppen wurde verringert und zugleich gesichert, daß durch die Trennung

- nach Arten der Strafen mit Freiheitsentzug,
- nach Geschlechtern,
- zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
- zwischen Erstbestraften und Rückfalltätern

die sichere Verwahrung und die Erziehung der Strafgefangenen gefördert wird (§ 11 StVG). Die Unterscheidung zwischen allgemeinem und erleichtertem Vollzug entspricht dem Prinzip der Differenzierung nach Vergehen und Verbrechen sowie den Erfordernissen einer sicheren Verwahrung und wirksamen Erziehung. Der mit dem StVG eingeführte allgemeine und erleichterte Vollzug ist hinsichtlich seiner Ausgestaltung mit den bisherigen Vollzugsarten (strenge, verschärfte, allgemeine oder erleichterte Vollzugsart) nicht identisch. An die Gestaltung des Vollzugs werden qualitativ höhere Anforderungen gestellt. Vor allem wird im allgemeinen wie auch im erleichterten Vollzug durchgängig der Erziehungsfaktor verstärkt. Besonderes Gewicht wird der progressiven Stimulierung des Verhaltens der Strafgefangenen durch vielfältige Vollzugsmaßnahmen (einschließlich Anerkennungen und Vergünstigungen) beigemessen.